

Statuten des Vereins „Technisches Bürgernetzwerk Austria“

Version 4.0

9. Februar 2019

Präambel

Der besseren Lesbarkeit halber sind viele Bezeichnungen in der maskulinen Form gehalten. Soweit sie sich auf natürliche Personen beziehen, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- (1) Der Verein trägt den Namen „Technisches Bürgernetzwerk Austria“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Die Vereinstätigkeit bezweckt, jegliche Art von Hilfestellung bei der Ressourcen- und Wissensbeschaffung sowie Koordination relevanter technischer und organisatorischer Hilfsmittel und/oder Behelfsstrukturen für Bürgerinitiativen, Vereine, Privatpersonen, Kulturinstitute und andere vorwiegend dem Gemeinwohl verpflichtete Institutionen – insbesondere auf dem Gebiet von Kultur, Umwelt sowie partizipativer und direkter

Demokratie – zu bieten. Insbesondere wird das Entstehen einer geeigneten übergreifenden Infrastruktur und die diesbezügliche Hilfestellung zum Zweck einer zeitgemäßen und effizienten Präsentation und Kommunikation im Internet und in anderen digitalen Medien angestrebt.

- (3) Im Sinne der Partizipität und Meinungsfreiheit sollen die zur Erfüllung des Vereinszwecks benützten Computerprogramme – sofern dies mit finanziell und technisch vertretbarem Aufwand möglich ist – einer Freien Lizenz unterliegen, die von der Free Software Foundation und/oder der Open Source Initiative anerkannt wird bzw. den Debian Free Software Guidelines genügt.
- (4) Über die technische und finanzielle Zumutbarkeit nach Abs 3 entscheidet der Vorstand. Eine Entscheidung gegen Freie Software hat jährlich evaluiert zu werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und Abs 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere:
 1. Informationsveranstaltungen
 2. Schulungen
 3. Förderung von Entwicklung und Verbreitung Freier Software
 4. Wissensaustausch mit Informatikern und Computer-Vereinen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Spendensammlungen
 3. zinslose Darlehen
 4. Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen
 5. Sponsoring
 6. Verkauf von Merchandisingmaterialien
 7. Schenkungen, Unterstützungen und letztwillige Zuwendungen
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 angeführten Zwecke verwendet werden. Jedenfalls unzulässig sind
 1. Verwaltungsausgaben, die von den in § 2 angeführten Vereinszwecken abweichen, oder
 2. Vergütungen (auch an Personen, die weder Mitglied des Vereins noch eines seiner Organe sind), die zu Lasten des Vereins marktunüblich hoch sind.
- (5) Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie dürfen keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln erhalten. Vereinsmitglieder dürfen aus Vereinsmitteln angemessene Entgelte für erbrachte Leistungen erhalten, diese bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Vollversammlung (vgl. § 10 Abs 1 Z 4).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu von der Vollversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins sein. Nur natürliche Personen können hingegen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als ordentliches oder förderndes Mitglied muss schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das neue Mitglied kann Leistungen des Vereins erst nach Bezahlung eines etwaigen Mitgliedsbeitrages in Anspruch nehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt des Mitgliedes: Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt der Austritt nicht zum Ende eines Beitragsjahres, bleibt die Forderung des Vereins auf Leistung des Mitgliedsbeitrages für das zu diesem Zeitpunkt laufende Kalenderjahr vom Austritt unberührt. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge sind nicht zu refundieren und verbleiben beim Verein. Sonstige Zuwendungen, die das austretende Mitglied geleistet hat, verbleiben ebenfalls beim Verein.
 2. durch Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erlischt mit Ende jenes Beitragsjahres, für das der vorgeschriebene Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
 3. durch Tod einer natürlichen Person; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder auch durch rechtskräftigen Beschluss, mit dem über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen abgewiesen wird.
 4. durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Vorstand ist befugt, ein Mitglied wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens aus dem Verein auszuschließen. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Möglichkeit offen, binnen vier Wochen das Schiedsgericht

gemäß § 17 dieser Statuten anzurufen. Diese Anrufung durch das Mitglied hat bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nützen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung und das aktive Wahlrecht steht jedem ordentlichen Mitglied und Ehrenmitglied zu; das passive Wahlrecht haben jedoch ausschließlich natürliche Personen.
- (2) Der Vorstand hat jedem Mitglied einmal pro Beitragsjahr auf Aufforderung des Mitglieds eine Kopie (vorzugsweise digital) der geltenden Statuten zu überlassen. Jedes Mitglied ist überdies berechtigt, in die Protokolle der Vereinsorgane (§ 7 Abs 1) Einsicht zu nehmen, sofern dies mit den Vorschriften des Datenschutzgesetzes in Einklang steht, und auf eigene Kosten Kopien der Protokolle anzufertigen.
- (3) Wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, hat der Vorstand eine Vollversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die laufende Tätigkeit des Vereins und seiner Organe sowie über die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck oder der Bestand des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages (jeweils im Jänner eines Beitragsjahres) in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Mitglieder haften gegenüber dem Verein für die Bewahrung der vertraulichen und kritischen Informationen des Vereins. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Mitgliedschaft fort.
- (8) Mitglieder haften gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Vollversammlung (§ 8 bis § 10),
 2. der Ehrenpräsident (§ 11),
 3. der Präsident (§ 12),
 4. der Vizepräsident (§ 13),
 5. der Vorstand (§ 14 bis § 15),
 6. die Rechnungsprüfer (§ 16) und
 7. das Schiedsgericht (§ 17).

§ 8 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die Vollversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins sowie den Ehrenmitgliedern. Stimmrecht in der Vollversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie zum Zeitpunkt der Aussendung der Einladung zur Vollversammlung bereits Mitglied des Vereins waren und einen etwaigen Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres an den Verein entrichtet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts mit einer schriftlichen Bevollmächtigung oder mittels OpenPGP-signierter E-Mail-Nachricht ist auf eine beliebige natürliche Person unter Angabe deren Name und Geburtsdatum möglich.
- (2) Bei der Wahl von Vereinsfunktionären sowie der Genehmigung von entgeltlichen Rechtsgeschäften zwischen einem Mitglied und dem Verein (§ 10 Abs 1 Z 4) kann eine gültige Stimmabgabe auch mittels OpenPGP-signierter E-Mailnachricht an eine Mailingliste, die allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zugänglich sein muss, erfolgen. Der dabei verwendete OpenPGP-Schlüssel muss mindestens von einem zweiten Vereinsmitglied signiert sein.
- (3) Eine ordentliche Vollversammlung hat alle vier Jahre, und zwar spätestens im Oktober, stattzufinden.
- (4) Vollversammlungen sind nicht öffentlich.
- (5) Vollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
- (6) Einladungen zu Vollversammlungen sind an die teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der vorgesehenen Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich (analoger Brief oder OpenPGP-signiertes E-Mail) zu versenden.
- (7) Konkrete Ergänzungen der Tagesordnung sind vorzunehmen, wenn dies mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer schriftlich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Versammlungstermin gegenüber dem Vorstand verlangen.

- (8) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Ehrenpräsidenten, bei dessen Verhinderung dem Präsidenten. Sollte auch der Präsident verhindert sein, so leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Vollversammlung. Der Leiter der Vollversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder, vorzugsweise aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder, den Schriftführer der Vollversammlung.
- (9) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs 1) anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet die Vollversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Gültige Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung erfolgen. Ausgenommen davon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung sowie die Ehrenpräsident (§ 11 Abs 3) Abwahl von Präsident (§ 12 Abs 2), und Vizepräsident (§ 13 Abs 2).
- (11) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern durch die Statuten nichts anderes festgelegt wird. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch stets einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls alle zur Diskussion gestellten Anträge sowie das Ergebnis allfälliger Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat. Der Vorstand hat dieses Protokoll binnen vier Wochen nach der jeweiligen Sitzung an alle Mitglieder, die dies wünschen, in digitaler oder analoger Form zu übermitteln.

§ 9 Außerordentliche Vollversammlungen

- (1) Außerordentliche Vollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser dies aufgrund besonderer Umstände für erforderlich erachtet.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auch binnen zwei Monaten einzuberufen, sobald dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder verlangt.
- (3) Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung steht auch jedem Rechnungsprüfer zu, dies im Falle von Gebarungsmängeln oder bei Gefahr für den Bestand des Vereins, wenn der Vorstand einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung eines Rechnungsprüfers nicht binnen Monatsfrist nachkommt.
- (4) Eine Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung durch einen Rechnungsprüfer hat auch bei Ausfall des gesamten Vorstands zu erfolgen.
- (5) Die Bestimmungen des § 8 sind auch für außerordentliche Vollversammlungen sinngemäß anzuwenden. Bei Ausfall des gesamten Vorstandes hat jener Rechnungsprüfer, der die außerordentliche Vollversammlung einberufen hat, diese zu leiten, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsab-schlusses;
 2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
 3. Wahl, Bestellung und Enthebung von Präsident, Vizepräsident, Ehrenpräsident und der Rechnungsprüfer;
 4. Genehmigung von entgeltlichen Rechtsgeschäften zwischen einem Vereinsmitglied und dem Verein auf Antrag des Vorstandes;
 5. Entlastung des Vorstands;
 6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 7. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 8. Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft, falls das Schiedsgericht (§ 17) innerhalb von 6 Wochen keine Entscheidung getroffen hat.
 9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Ver-eins;
 10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Ehrenpräsident

- (1) Der Ehrenpräsident wird von der Vollversammlung gewählt. Seine Funktionsdauer ist nicht beschränkt. Im Falle des Ausscheidens aus dem Amt ist eine Wiederwahl möglich.
- (2) Innerhalb des Vereins gilt der Ehrenpräsident als höchste Instanz für ethisch-moralische Fragen, die die Vereinstätigkeit betreffen. Er berät die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein.
- (3) Der Ehrenpräsident kann von der Vollversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden. Die Enthebung tritt mit der Bestellung eines neuen Ehrenpräsidenten in Kraft. Andernfalls endet das Amt durch Verlust der Vereinsmitgliedschaft (§ 5 Abs 3), schriftliche Rücktrittserklärung an die Vollversammlung oder Tod.
- (4) Ein Rücktritt des Ehrenpräsidenten wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (5) Der Ehrenpräsident haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 12 Der Präsident

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung für einen Zeitraum von 48 Monaten gewählt. Er bleibt aber jedenfalls bis zur Neuwahl des Präsidenten im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt das Amt des Präsidenten durch Enthebung, Rücktritt sowie Verlust der Vereinsmitgliedschaft (§ 5 Abs 3): Die Vollversammlung kann den Präsidenten jederzeit seines Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Präsidenten in Kraft. Der Präsident kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vollversammlung zu richten.
- (3) Tritt der Präsident vor Ablauf seiner Funktionsperiode zurück oder scheidet vorzeitig aus dem Verein aus, so übernimmt der Vizepräsident automatisch die Rolle des Präsidenten bis zur nächsten regulären Wahl des Präsidenten. Er hat in diesem Fall einen neuen Vizepräsidenten gemäß § 13 Abs 3 in den Vorstand zu kooptieren.
- (4) Der Präsident tritt nach außen als höchster Funktionär des Vereins auf.
- (5) Der Präsident haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 13 Der Vizepräsident

- (1) Der Vizepräsident wird von der Vollversammlung für einen Zeitraum von 48 Monaten gewählt. Er bleibt aber jedenfalls bis zur Neuwahl des Vizepräsidenten im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt das Amt des Vizepräsidenten durch Enthebung, Rücktritt sowie Verlust der Vereinsmitgliedschaft (§ 5 Abs 3): Die Vollversammlung kann den Vizepräsidenten jederzeit seines Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vizepräsidenten in Kraft. Der Vizepräsident kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vollversammlung zu richten.
- (3) Tritt der Vizepräsident zurück bzw. scheidet vorzeitig aus dem Verein aus, kann der Präsident für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger in den Vorstand kooptieren.
- (4) Der Vizepräsident haftet gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Ehrenpräsident,
 2. Präsident und
 3. Vizepräsident
- (2) Fällt der Vorstand auf unvorhersehbar lange Zeit aufgrund eines Ausfalls seiner Mitglieder aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim Bezirksgericht Wien Innere Stadt zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- (3) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist und der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Einberufungen haben schriftlich (analoger Brief oder OpenPGP-signiertes E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz führt der Präsident.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind alleine vertretungsbefugt. Schriftliche Ausfertigungen von Dokumenten des Vereins bedürfen daher lediglich der Unterschrift eines einzelnen Vorstandsmitglieds.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Erstellung des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses;
 2. Vorbereitung der Vollversammlung;
 3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung;
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 5. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;

6. Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen mit natürlichen und juristischen Personen;
7. Verhandlungen mit Ämtern und Behörden;
8. Umsetzung der von den anderen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse;
9. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der dem Vereinszweck dienenden Aktivitäten.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung für die Dauer von 48 Monaten gewählt. Die Funktionsperiode endet aber jedenfalls mit der Wahl neuer Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Präsidenten sinngemäß.
- (4) Die Rechnungsprüfer haften gegenüber dem Verein nicht für leicht fahrlässiges Verhalten.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen in den Angelegenheiten des Vereins entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, aber kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen, die natürliche Personen sein müssen.
- (3) Das Schiedsgericht wird auf folgende Weise gebildet:
 1. Ein Streitteil bzw. im Fall des Ausschlusses das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied nominiert gegenüber dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter.
 2. Der Vorstand hat dann binnen sieben Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, seinerseits innerhalb von weiteren zwei Wochen ab Erhalt der Aufforderung zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes zu nominieren.
 3. Die so ernannten vier Schiedsrichter haben innerhalb von zwei Wochen ein fünftes Vereinsmitglied zu ernennen, das dem Schiedsgericht vorsteht.
 4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, eine Nominierung als Schiedsrichter ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle anderen Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Zuge des Entscheidungsfindungsprozesses eine Stellungnahme abzugeben. Das Schiedsgericht entscheidet dann nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke entsprechend § 2 dieser Statuten zu verwenden. Es soll, soweit möglich, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt; falls das aber nicht möglich ist, soll es zur Förderung von Bürgerrechten und Bürgermitbestimmung verwendet werden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 9. Februar 2019